



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 20. März 2025

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die RuhrschiFFfahrt zu den anstehenden Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee anlässlich unterschiedlicher Kanuregatten.

Aktenzeichen:

54.05.02.06-KRVB/Pe
bei Antwort bitte angeben

Veranstalter: Kanu-Regatta-Verein Baldeneysee e. V. Essen

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

sebastian.pente@

brd.nrw.de

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der RuhrschiFFfahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit den §§ 1.22 und 1.23 Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Am 09. Mai 2025, zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Am 10. Mai 2025, zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr.

Am 11. Mai 2025, zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr,

findet auf dem Baldeneysee zwischen Km 29,9 und 31,5

die Frühjahrsregatta und die offenen Langstreckenmeisterschaften NRW im Kanurennsport statt.

Zur Durchführung dieser Veranstaltungen wird eine Albano – Anlage mit entsprechender Austonnung über 1.000 Meter mit 9 Bahnen ausgelegt.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Für den Aufbau der Streckenmarkierungsanlage bzw. dem abschließenden Abbau ist mit Sperrungen zu rechnen.

Der Baldeneysee ist innerhalb der ausgetonnten Regattastrecke inkl. Eines 50 m breiten Schutzstreifens zum Südufer hin während der Veranstaltung gesperrt, ebenso der Raum zwischen Schifffahrtsrinne und Regattastrecke.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Die Bereiche der Startanlage sind dauerhaft gesperrt. Entsprechende Schifffahrtszeichen (rote Flaggen bzw. rote Lichter gem. § 6.22, Zeichen A.1 BinSchStrO) sind ausgebracht.

Alle Schiffahrttreibenden und Wassersportler werden um besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme angehalten.

Es gelten die Regeln der Binnenschifffahrtsstraßenordnung.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.



Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 Ruhrschifffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 708) mit Bußgeld geahndet.

Datum: 20. März 2025

Seite 2 von 2

Aktenzeichen:

54.05.02.06-KRVB/Pe

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gezeichnet

Sebastian Pente